

- b) die Tiere aus Betrieben oder Herkunftsorten stammen, die selbst im Verlaufe der letzten 6 Monate und deren Umkreis von 30 km im Verlaufe der letzten 3 Monate keinen veterinärhygienischen Sperr- oder Schutzmaßnahmen wegen Maul- und Klauenseuche oder einer anderen auf oder durch die betreffende Tierart übertragbaren Krankheit unterlegen haben und daß die Verladeorte und Transportwege nicht in solchen Gebieten lagen;
- c) die Transportmittel oder -behälter vor dem Versand der Tiere gereinigt und desinfiziert worden sind.

§ 9

(1) Für die Durchfuhr von Gütern ist ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer veterinärhygienischen Durchfuhr-genehmigung nicht erforderlich, soweit die aktuelle Tierseuchensituation im Herkunftsland dem nicht entgegensteht. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des Grenzveterinär-dienstes der DDR.

(2) Den Sendungen müssen von einem staatlich beauftragten Tierarzt beglaubigte Veterinärzertifikate beigelegt sein, aus denen hervorgeht, daß beim Transport von

- a) unbearbeiteten tierischen Erzeugnissen und tierischen Rohstoffen die Tiere, von denen die Güter gewonnen wurden, aus Betrieben oder Herkunftsorten stammen, die selbst im Verlaufe der letzten 6 Monate oder deren Umkreis von 30 km im Verlaufe der letzten 3 Monate keinen veterinärhygienischen Sperr- oder Schutzmaßnahmen wegen Maul- und Klauenseuche oder einer anderen durch das Transportgut leicht zu verschleppenden Tierseuche unterlegen haben und daß die Verladeorte, Lager- und Umladeorte sowie die Transportwege nicht in solchen Gebieten lagen;
- b) bearbeiteten tierischen Erzeugnissen und tierischen Rohstoffen die Güter einem Verfahren unterzogen worden sind, die ihre veterinärhygienische Unbedenklichkeit garantieren;
- c) Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, die Herkunftsorte selbst im Verlaufe der letzten 6 Monate und deren Umkreis von 30 km im Verlaufe der letzten 3 Monate keinen veterinärhygienischen Sperr- oder Schutzmaßnahmen wegen Maul- und Klauenseuche oder einer anderen durch das Transportgut leicht übertragbaren Krankheit unterlegen haben.

§ 10

(1) Bei der Durchfuhr von Tieren und Gütern darf eine Umladung auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nur bei planmäßigen Umladungen von Schiffen und Luftfahrzeugen erfolgen oder wenn eine Notfallsituation dies zwingend erforderlich macht.

(2) Die Umladung ist grundsätzlich durch die dafür zuständigen veterinärmedizinischen Fachkräfte zu überwachen.

§ 11

<1) Bei der Durchfuhr von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen und anderen Klautentieren dürfen keine Tiere dieser Tierarten aus- oder zugeladen werden, die für die Deutsche Demokratische Republik bestimmt sind oder aus ihr stammen.

(2) Werden Tiere bei der Durchfuhr, ausgenommen Klein- und Heimtiere im Reise- und Touristenverkehr, durch Personen begleitet, so ist von den Begleitern eine von einem staatlich beauftragten Tierarzt beglaubigte Bescheinigung mitzuführen, aus der hervorgeht, daß sie ihren Wohnsitz und Arbeitsort nicht in einem wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperr- oder Schutzgebiet haben.

§ 12

(1) Tiere, die durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden, dürfen nur an Orten gefüttert und getränkt werden, die dafür veterinär-

hygienisch zugelassen sind und unter Aufsicht veterinärmedizinischer Fachkräfte stehen.

(2) Während der Durchfuhr gestorbene oder erkrankte Tiere dürfen nur dann auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausgeladen werden, wenn dies im Veterinärabkommen oder anderen zwischenstaatlichen Regelungen ausdrücklich vereinbart ist.

(3) Über Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Leiter des Grenzveterinär-dienstes der DDR.

§ 13

Ergibt sich bei der Durchfuhr der Verdacht auf das Vorliegen einer Tierseuche, entscheidet der Leiter des Grenzveterinär-dienstes der DDR in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen über die einzuleitenden Maßnahmen.

Veranstaltungen mit Tieren

§ 14

(1) Sportveranstaltungen, Leistungsvergleiche, Ausstellungen und kulturelle oder ähnliche Veranstaltungen mit Tieren (nachfolgend Veranstaltungen genannt) in der Deutschen Demokratischen Republik mit internationaler Beteiligung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Leiter des Veterinärwesens der Deutschen Demokratischen Republik. Die Genehmigung zur Durchführung derartiger Veranstaltungen regelt sich nach den Rechtsvorschriften.

(2) Die Zustimmung durch den Leiter des Veterinärwesens der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Abs. 1 ist durch die zentralen Leitungen der Züchtervereinigungen und Sportverbände zu beantragen. Sie kann bei veränderter Seuchelage jederzeit widerrufen werden.

(3) Der Antrag auf Erteilung der veterinärhygienischen Einfuhrgenehmigung ist beim Leiter des Grenzveterinär-dienstes der DDR so rechtzeitig zu stellen, daß eine Übermittlung der an die Einfuhrgenehmigung gebundenen veterinärhygienischen Einfuhrbedingungen durch die Veranstalter oder Verantwortlichen an die zuständigen Veterinär-dienststellen des Ausfuhrlandes gewährleistet ist.

§ 15

(1) Für die zeitweilige Ausfuhr von Tieren zur Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland entfällt die Erteilung einer veterinärhygienischen Ausfuhr-genehmigung gemäß § 6 Abs. 3.

(2) Die Koordinierung der Beschickung von Veranstaltungen im Ausland mit Tieren obliegt den zentralen Leitungen der Züchtervereinigungen und Sportverbände entsprechend den von ihnen erlassenen Richtlinien.

(3) Die zentralen Leitungen der Züchtervereinigungen und Sportverbände haben die geforderten veterinärhygienischen Einfuhrbedingungen des Landes, in dem die Veranstaltung stattfinden soll, einzuholen und dem jeweiligen zuständigen Kreistierarzt als Grundlage für die Ausfertigung der Veterinärzertifikate vorzulegen.

(4) Die Erteilung einer veterinärhygienischen Einfuhrgenehmigung für die Wiedereinfuhr von Tieren entfällt für alle Tiere, die an Veranstaltungen im Ausland teilgenommen haben, mit Ausnahme von Einhufern und Klautentieren.

(5) Mit Ausnahme von Einhufern und Klautentieren gelten die bei der Ausfuhr von Tieren zur Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland ausgestellten kreistierärztlichen Veterinärzertifikate bis zu einer Dauer von 4 Wochen auch für die Wiedereinfuhr.

§ 16

Die Festlegungen des § 14 Abs. 3 und des § 15 Absätze 1 bis 5 gelten auch für Personen, die Tiere zu Deckzwecken vorübergehend ein- oder ausführen.